



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Duygu Özkan in seiner Sitzung am 07.10.2014 im selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die bei dem Artikel „Urlauber (25) stürzt in Tod“ veröffentlichten Fotos, erschienen am 11.07.2014 auf Seite 18 der „Kronen Zeitung“, verstoßen **gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Senat 2 des Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diese Fotos medienethisch zu überprüfen.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG ist als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der VerfO nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

In dem oben genannten Artikel wird darüber berichtet, dass ein 25-jähriger Urlauber aus Österreich in Istanbul offenbar in Suizidabsicht vom Dach eines Hotels gesprungen und verstorben ist. Bei dem Artikel wurden zwei Fotos veröffentlicht, von denen eines den 25-Jährigen während des Sturzes zeigt. Auf dem zweiten Foto sieht man ihn auf dem Boden liegend und von mehreren Personen umringt, teilweise von diesen verdeckt.

Der Senat sieht in der Veröffentlichung dieser Abbildungen die Bestimmungen des Ehrenkodex zum Persönlichkeitsschutz und zur Suizidberichterstattung verletzt.

Der Moment des Todes zählt grundsätzlich zu dem Bereich, der vom Persönlichkeitsschutz erfasst wird. Auf dieses Prinzip ist im Falle eines Suizids genau zu achten. Nach Auffassung des Senats verletzen die Darstellungen des Betroffenen auf den Fotos während des Sturzes und tot auf dem Boden liegend dessen Würde (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Veröffentlichung der Bilder erschwert außerdem die Trauerarbeit der Angehörigen.

Die Darstellungen sind auch ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung erfordert. Bilder können eine große Suggestivkraft entfalten; bei einem Suizid sollten die Medien bei der Auswahl von Bildern besonders verantwortungsvoll handeln.

Je weniger Details über den Suizid geschildert werden, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass die Berichterstattung gefährdete Personen zur Nachahmung anregt. Insbesondere das Bild, das den Betroffenen während des Sturzes zeigt, birgt die Gefahr der Nachahmung. Bei suizidgefährdeten Personen könnte dieses Bild den Entschluss zum Suizid auslösen.

Aus medienethischer Sicht ist die Veröffentlichung solcher Bilder tabu, unabhängig davon, ob es sich bei dem Betroffenen um eine prominente oder – wie im vorliegenden Fall – eine in der Öffentlichkeit nicht bekannte Person handelt.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Der Senat sieht sich anlässlich dieses Falles zu einer allgemeinen Bemerkung veranlasst: Der Senat hat den Eindruck, dass in letzter Zeit manche Medien weniger behutsam über Suizide berichten. Er mahnt deshalb größere Zurückhaltung ein. Wegen der potenziellen Nachahmungstaten von suizidgefährdeten Personen geht es bei diesem Thema im wahrsten Sinne des Wortes um Leben und Tod.